



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

vom 05.05.2011 mit Ergänzungen vom 14.07.2011, 21.06.2018, 06.06.2019

Zu §1 Die Promotion

1. Der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften verleiht den akademischen Grad *Doctor philosophiae* (Dr.phil.) und den Grad *Doktor rerum politicarum* (Dr.rer.pol.).
2. Eine Promotion ist in den Fächern Philosophie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Germanistik und Anglistik möglich.
3. Gehört die Dissertation inhaltlich in den Bereich der an der TU Darmstadt im Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vertretenen Fächer Politikwissenschaft oder Soziologie, kann der Titel *Doctor rerum politicarum* (Dr.rer.pol.) verliehen werden.
4. Welcher akademische Grad verliehen wird, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden.

Zu §4 (1)c Prüfungskommission

Falls der Grad des Dr.rer.pol. angestrebt wird, muss einer der weiteren Professoren dem Fachbereich 1 angehören.

Zu §7 (3) Annahme als Doktorandin/Doktorand

Der höchste akademische Abschluss im Fach der angestrebten Promotion vor dem Annahmegesuch soll in der Regel mindestens mit der Note „gut“ bewertet sein.

Zu §7a Eignungsfeststellungsverfahren

Die Bewerberin/der Bewerber nimmt an mindestens zwei Seminaren oder Forschungsseminaren erfolgreich teil. Sie/er legt außerdem dem Betreuer/der Betreuerin eine rund 20 Seiten umfassende schriftliche Darstellung des in der Dissertation behandelten Themas, der verwendeten Methode, des Forschungsdesigns, der Literaturlage und der wichtigsten Thesen der Dissertation vor. Die Betreuerin/der Betreuer fasst ein Votum über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage der genannten Unterlagen über die Annahme.



Zu §9 Die Dissertation

Die Dissertation wird auf Papier (je Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar sowie ein Exemplar für den Fachbereich) und zusätzlich in elektronischer Fassung im Dekanat eingereicht.

(4) Ist das Gebiet der Promotion im Bereich der Politikwissenschaft angesiedelt, ist die kumulative Dissertation zulässig. In Ergänzung zu den Regelungen in der Promotionsordnung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Synopse soll den wissenschaftlichen Bezugsrahmen der Dissertation darstellen sowie die Einzelbestandteile der Dissertation systematisch in den Bezugsrahmen einordnen.
2. Es müssen mindestens drei Veröffentlichungen in wissenschaftlich begutachteten Publikationen vorgelegt werden, davon mindestens zwei in wissenschaftlich begutachteten Zeitschriften und maximal eine in einem extern wissenschaftlich begutachteten Sammelband. Für alle drei Publikationen muss mindestens der *acceptance letter* des Herausgebers vorliegen.
3. Mindestens zwei der drei Veröffentlichungen müssen in Alleinautorenschaft verfasst worden sein. Wurde eine der Veröffentlichungen gemeinsam mit der Betreuerin/dem Betreuer verfasst, muss eine externe weitere Referentin/ein externer weiterer Referent bestellt werden.

Ist das Gebiet der Promotion im Bereich der Soziologie angesiedelt, ist die kumulative Dissertation zulässig. In Ergänzung zu den Regelungen in der Promotionsordnung gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Kumulative Dissertationen sollen in Bezug auf den Umfang der Forschungsleistung und in Bezug auf den originären Beitrag zu einer wissenschaftlichen Debatte eine gleichwertige Leistung zu einer monographischen Dissertationsschrift darstellen.
2. Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen vorgelegt werden. Für alle vier Publikationen muss mindestens der *acceptance letter* des Herausgebers vorliegen.
 - a. Alle Publikationen müssen substantielle Fachaufsätze sein (keine Forschungsnotizen, Interviews, Kommentare o.ä.), die vor ihrer Annahme zur Publikation extern wissenschaftlich begutachtet wurden.
 - b. Mindestens zwei von diesen Publikationen müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren (*double-blind peer-review*) veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
 - c. Von mindestens drei dieser Publikationen muss der Promovend bzw. die Promovendin alleiniger Autor bzw. alleinige Autorin sein.
 - d. Eine Publikation kann in Ko-Autorschaft mit dem Referenten bzw. der Referentin der Dissertation verfasst sein. In diesem Fall muss ein dritter, externer Referent bzw. eine dritte, externe Referentin zum Promotionsverfahren hinzubestellt werden, der/die gegenüber dem/der in Ko-Autorschaft fungierenden Referenten bzw. Referentin keine Befangenheit im Sinne der DFG-Richtlinien aufweist.



3. Die Synopse soll mindestens 10.000 Wörter umfassen. Sie hat die Aufgabe, die nach (2) vorgelegten Einzelpublikationen in thematische Gesamtzusammenhänge einzuordnen sowie die Erkenntnisgewinne, theoretischen Bezüge und den Beitrag zum Forschungsstand der Promotionsschrift deutlich zu machen.

Zu §13 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Bestellung weiterer Referenten oder das Einholen weiterer Referenten oder das Einholen weiterer Gutachten hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Auslagefrist zu erfolgen. Die weiteren Gutachten sollen der Prüfungskommission innerhalb von 12 Wochen nach Anforderung vorliegen.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird in Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt.

Zu §16 Ablauf der Disputation

(5) Ist eine Referentin/ein Referent an der persönlichen Teilnahme verhindert, sehen die besonderen Bestimmungen vor, dass dieser mit Zustimmung des Promotionsausschusses und aller Mitglieder der Prüfungskommission und der Doktorandin/des Doktoranden durch elektronische Bild- und Sprachübertragung an der Disputation teilnehmen kann.

Zu §26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen treten die Besonderen Bestimmungen vom 9.2.1983 außer Kraft.

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften